

Die besondere Stellung der Doppelbuerger

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1983)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE BESONDERE STELLUNG DER DOPPELBUERGER

Die Schweizer im Ausland unterstehen in erster Linie der Gesetzgebung ihres Gastlandes. Dieses hat seine eigenen Vorschriften über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Ausländer. Es gibt Staaten, in denen man kraft der Geburt im Land die Staatsangehörigkeit erwirbt ("ius soli"), wie z.B. in Frankreich, Grossbritannien sowie in den meisten amerikanischen Staaten.

Andererseits sehen sich Auslandschweizer oft aus den verschiedensten Gründen veranlasst, sich im Wohnsitzstaat einzubürgern, z.B. um eine bestimmte Stellung bekleiden zu können oder ihre Existenz zu sichern. Vom schweizerischen Standpunkt aus ist dies nicht verboten und hat nicht den automatischen Verlust des Schweizerbürgerrechts zur Folge. Viele Schweizerbürgerinnen, die einen Ausländer heiraten, erwerben das ausländische Bürgerrecht ihres Ehemannes und werden Doppelbürgerinnen, wenn sie vor der Heirat eine Beibehaltungserklärung für das Schweizerbürgerrecht abgeben. Auch ausländische Staaten - nicht nur die Schweiz - gehen dazu über, das Bürgerrecht nicht nur vom Vater, sondern auch von der Mutter her auf die Kinder übertragen zu lassen, z.B. die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, weshalb zahlreiche Kinder von Schweizer Vätern, deren Mutter Bürgerin dieser Staaten ist, Doppelbürger werden. Die Gründe, die zum Erwerb eines andern Bürgerrechts führen, sind somit mannigfaltig. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Zahl der Doppelbürger von Jahr zu Jahr zunimmt. In der Periode von 1974 bis 1977 haben die Doppelbürger um über 16'000 zugenommen. Ende 1977 wurden mehr Doppelbürger als Nur-Schweizer gezählt; das Verhältnis ist 52 : 48%. Die Stellung der Doppelbürger ist besonders heikel. Sie unterstehen kraft ihres Schweizerbürgerrechts z.T. der schweizerischen Rechtsordnung und zum andern Teil - und dies in erster Linie - der Rechtsordnung ihres zweiten Heimatstaates, in dem sie meistens wohnen.

In bezug auf die schweizerische Rechtsordnung lässt sich zur Frage der Stellung der Doppelbürger folgendes sagen: Wohnt ein Schweizerbürger, der noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, in der

Schweiz, so gilt er in erster Linie als Schweizerbürger. Dieser Grundsatz hat seine Auswirkungen im Bürgerrecht und den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten wie Niederlassung, Recht auf Passausstellung, auf politische Rechte, Berufsausübung, Wehrpflicht, AHV/IV, Fürsorgerecht, Grundstückserwerb usw.

Wohnt der Doppelbürger im Ausland, untersteht er in erster Linie der Gesetzgebung des zweiten Heimatstaates. Dies hat insbesondere seine Auswirkungen auf dem Gebiet der Wehrpflicht. Sein zweiter Heimatstaat kann ihn für den Militärdienst beanspruchen, ohne auf die andere Staatsangehörigkeit Rücksicht nehmen zu müssen. Für den Doppelbürger können sich daraus mitunter schwerwiegende Konflikte ergeben. Der Staat hat es jedoch in der Hand, solche Konflikte im Rahmen der nationalen Gesetzgebung zu mildern. So kann nach schweizerischem Recht ein Schweizerbürger, der zugleich die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates besitzt und in der Armee dieses Staates Dienst geleistet hat, in der schweizerischen Armee in der Regel nicht eingeteilt werden oder eingeteilt bleiben. Solche Doppelbürger haben unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht Militärflichtersatz zu bezahlen. Auch bleibt der Schweizer, der noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, im andern Staat niedergelassen ist und dort Militärdienst leistet, strafflos. Doppelbürger, die im andern Heimatstaat niedergelassen sind, können in der Schweiz auch nicht freiwillig die Rekrutenschule bestehen. Die Eidgenossenschaft hat übrigens mit einigen Staaten, nämlich den USA, Frankreich, Argentinien und Kolumbien ein Abkommen über den Militärdienst der Doppelbürger abgeschlossen. Es handelt sich hier durchwegs um Staaten, das das Prinzip des jus soli kennen. Doppelbürger im Ausland werden in bezug auf die Ausübung der politischen Rechte gleich wie Nuschweizer behandelt. Sie haben aber darauf zu achten, ob die Teilnahme an schweizerischen Abstimmungen und Wahlen von ihrem zweiten Heimatstaat aus zugelassen wird oder nicht. Unter Umständen könnte darin eine Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem zweiten Heimatstaat liegen. Dies dürfte z.B. in Grossbritannien und in den USA der Fall sein.

In der Fürsorge gilt der Grundsatz, dass ein in

Not geratener Doppelbürger mit Wohnsitz im zweiten Heimatstaat vom Bund in der Regel nur dann unterstützt wird, wenn das Schweizerbürgerrecht vorherrscht. Zuständig ist in erster Linie der Wohnsitzstaat.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung gibt es keine einschränkenden Bestimmungen in bezug auf Doppelbürger. Diese können der freiwilligen AHV ebenfalls beitreten. Eine Ausnahme gilt nur bei der Uebergangsgeneration; ausserordentliche Renten, d.h. Renten ohne vorherige Beitragszahlungen, werden nur an solche Doppelbürger ausgerichtet, deren Schweizerbürgerrecht vorherrscht und die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Doppelbürger im Ausland sind gleich wie Nur-Schweizer gehalten, sich bei der schweizerischen Vertretung im Ausland zu immatrikulieren; es liegt dies in ihrem eigenen Interesse. Allerdings ist zu bemerken, dass ihnen im allgemeinen der diplomatische Schutz gegenüber den Behörden ihres zweiten Heimatstaates nicht gewährt werden kann, da sie für diese Behörden in erster Linie als ihre eigenen Staatsangehörigen gelten.

Der Erwerb einer zweiten Staatsangehörigkeit kann im allgemeinen über gewisse Schwierigkeiten bei der Stellensuche, bei der Festigung seiner Existenz, bei der Bekleidung eines bestimmten Amtes usw. hinweghelfen. Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass die Doppelbürgerschaft je nach Fall zu Schwierigkeiten und Interessenkollisionen führen kann. Der Europarat hat deshalb am 6. Mai 1963 eine Konvention abgeschlossen, die zum Ziele hat, die Mehrstaatlichkeit bei freiwilligem Erwerb einer andern Staatsangehörigkeit zu vermeiden. Trotzdem ist festzustellen, dass auch die Mitgliedstaaten des Europarates in ihrer nationalen Gesetzgebung im allgemeinen andere Wege gehen, wie dies auch kürzlich am Beispiel der Aenderung des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes zeigt in bezug auf die Kinder von in der Schweiz wohnenden Ausländern und Müttern von schweizerischer Abstammung zeigt.

Es ist nicht leicht, allgemein gültige Verhaltensregeln für Doppelbürger aufzustellen. In jedem einzelnen Fall sind wiederum die besonderen Verhältnisse wie auch die nationale Gesetzgebung zu beachten.